

akten anderer Staatsorgane immer nur kontrollierend entgegnetreten kann,⁷⁰ so sind dennoch aufgrund der Bindungswirkung seiner Entscheidungen die verfassungs- und grundrechtstheoretischen Äusserungen des Staatsgerichtshofes von besonderer Bedeutung und für das jeweils herrschende Verfassungs- und Grundrechtsverständnis prägend.⁷¹ Solche grundsätzlichen Erwägungen zum allgemeinen Charakter und zur normativen Intention der Verfassung im Allgemeinen und der Grundrechte im Speziellen kommen allerdings in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, wie Wolfram Höfling⁷² 1994 bemerkte, nur selten vor. Er bemängelte konkret, dass eine ausdrücklich formulierte, konsistente Grundrechts- und Verfassungstheorie fehle. Der Staatsgerichtshof beziehe prinzipielle Positionen vielmehr nach Massgabe pragmatischer Gesichtspunkte, was wiederum dazu führe, dass je nach Konfliktfall unterschiedliche Verfassungsverständnisse zum Vorschein kommen würden.⁷³

III. Grundrechtstheorien

1. Allgemeines

Da die Grundrechtsnormen offen formuliert und aus gesetzestechnischer Sicht einen durchaus fragmentarischen Charakter⁷⁴ aufweisen, erfordern sie allgemeine Auslegungs- und Anwendungsregeln, die ein

<www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4.3; StGH 2008/46, Beschluss vom 30. Juni 2008, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3 f.; StGH 2011/159, Urteil vom 14. Mai 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 1.2; vgl. auch StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, Erw. 11; siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 258 mit rechtsvergleichenden Hinweisen; allgemein zur Grundrechtsbindung jeglicher Ausübung öffentlicher Gewalt siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68 ff.; vgl. auch Bussjäger, Beschwerde, S. 859, Rz. 4.

69 Siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 57.

70 Vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 57.

71 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42 und Schambeck, Theorie, S. 86; siehe zur verfassungsrechtlichen Leitfunktion des Staatsgerichtshofes auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 57 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

72 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42.

73 Dazu und zur heutigen Lage auch noch weiter hinten S. 153 ff.

74 Vgl. Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529.